



1) Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

Kunden mit Leistungsmessung	Leistungspreis (netto)	Leistungspreis (brutto)	Arbeitspreis (netto)	Arbeitspreis (brutto)
Benutzungsdauer* bis zu 2500 h/a				
Mittelspannung 10 kV	11,75 €/kW	13,98 €/kW	4,97 ct/kWh	5,91 ct/kWh
Umspannung 10 kV / 0,4 kV	20,59 €/kW	24,50 €/kW	7,06 ct/kWh	8,40 ct/kWh
Niederspannung 0,4 kV	6,05 €/kW	7,20 €/kW	5,84 ct/kWh	6,95 ct/kWh
Benutzungsdauer* ab 2500 h/a				
Mittelspannung 10 kV	112,18 €/kW	133,49 €/kW	0,95 ct/kWh	1,13 ct/kWh
Umspannung 10 kV / 0,4 kV	193,57 €/kW	230,35 €/kW	0,14 ct/kWh	0,17 ct/kWh
Niederspannung 0,4 kV	92,06 €/kW	109,55 €/kW	2,40 ct/kWh	2,86 ct/kWh

*) Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung des Kunden

Alle Preise gelten:

zuzüglich Preise für den Messstellenbetrieb
zuzüglich Konzessionsabgabe
zuzüglich Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
zuzüglich Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
zuzüglich Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)
zuzüglich Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Coesfeld GmbH derzeit:

- Tarifkunden mit Schwachlasttarif 0,610 ct/kWh (netto) bzw. 0,726 ct/kWh (brutto),
- Tarifkunden ohne Schwachlasttarif 1,590 ct/kWh (netto) bzw. 1,892 ct/kWh (brutto),
- Sondervertragskunden 0,110 ct/kWh (netto) bzw. 0,131 ct/kWh (brutto).
- Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis liegt, zahlen keine KA.
Dies ist per Wirtschaftsprüferfestat zu belegen.

Rabatte nach § 3 KAV werden in der Niederspannung für Abnahmestellen der Gemeinde gewährt.

Zusätzlich wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme Kopplung (KWK-Gesetz), für die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, für die Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten), für die Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) sowie gegebenenfalls weitere Umlagen ein Entgelt nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.

Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) wird zusätzlich berechnet.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen
Stand: Preise gültig ab 1.1.2018

2) Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

Kunden mit Leistungsmessung	Leistungspreis (netto) pro Monat	Leistungspreis (brutto) pro Monat	Arbeitspreis (netto)	Arbeitspreis (brutto)
Mittelspannung 10 kV	18,70 €/kW	22,25 €/kW	0,95 ct/kWh	1,13 ct/kWh
Umspannung 10 kV / 0,4 kV	32,26 €/kW	38,39 €/kW	0,14 ct/kWh	0,17 ct/kWh
Niederspannung 0,4 kV	15,34 €/kW	18,25 €/kW	2,40 ct/kWh	2,86 ct/kWh

Alle Preise gelten:

zuzüglich Preise für den Messstellenbetrieb
zuzüglich Konzessionsabgabe
zuzüglich Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
zuzüglich Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
zuzüglich Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)
zuzüglich Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tariffkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Coesfeld GmbH derzeit:

- Tariffkunden mit Schwachlasttarif 0,610 ct/kWh (netto) bzw. 0,726 ct/kWh (brutto),
- Tariffkunden ohne Schwachlasttarif 1,590 ct/kWh (netto) bzw. 1,892 ct/kWh (brutto).
- Sondervertragskunden 0,110 ct/kWh (netto) bzw. 0,131 ct/kWh (brutto).
- Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis liegt, zahlen keine KA. Dies ist per Wirtschaftsprüferstat zu belegen.

Rabatte nach § 3 KAV werden in der Niederspannung für Abnahmestellen der Gemeinde gewährt.

Zusätzlich wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme Kopplung (KWKG-Gesetz), für die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, für die Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten), für die Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) sowie gegebenenfalls weitere Umlagen ein Entgelt nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.

Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) wird zusätzlich berechnet.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen
Stand: Preise gültig ab 1.1.2018

3) Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

Kleinkunden ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis (netto)	Arbeitspreis (brutto)	Grundpreis (netto)	Grundpreis (brutto)
Netznutzungspreis	5,86 ct/kWh	6,97 ct/kWh	32,86 €/a	39,10 €/a

Speicherheizungskunden	Arbeitspreis (netto)	Arbeitspreis (brutto)
Netznutzungspreis	2,50 ct/kWh	2,98 ct/kWh

Alle Preise gelten:

zuzüglich Preise für den Messstellenbetrieb
zuzüglich Konzessionsabgabe
zuzüglich Aufschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
zuzüglich Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
zuzüglich Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)
zuzüglich Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tariffkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Coesfeld GmbH derzeit:

- Tariffkunden mit Schwachlasttarif 0,610 ct/kWh (netto) bzw. 0,726 ct/kWh (brutto),
- Tariffkunden ohne Schwachlasttarif 1,590 ct/kWh (netto) bzw. 1,892 ct/kWh (brutto).
- Sondervertragskunden 0,110 ct/kWh (netto) bzw. 0,131 ct/kWh (brutto).
- Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis liegt, zahlen keine KA.
Dies ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

Rabatte nach § 3 KAV werden in der Niederspannung für Abnahmestellen der Gemeinde gewährt.

Zusätzlich wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme Kopplung (KWK-Gesetz), für die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, für die Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten), für die Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) sowie gegebenenfalls weitere Umlagen ein Entgelt nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.

Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) wird zusätzlich berechnet.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen
Stand: Preise gültig ab 01.01.2018

4) Umlage nach § 19 StromNEV und § 18 AbLaV

a) § 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV

Umlage je Letztverbrauchergruppe (LV)	LV Gruppe A in ct/kWh	LV Gruppe B in ct/kWh	LV Gruppe C in ct/kWh
2018 (netto)	0,370 (netto)	0,050 (netto)	0,025 (netto)
2018 (brutto)	0,440 (brutto)	0,060 (brutto)	0,030 (brutto)

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Übertragungsnetzbetreibers und/oder des Gesetzgebers behalten wir uns ausdrücklich vor. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber.

b) Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Umlage für alle Letztverbraucher	Umlage
2018 (netto)	0,011 ct/kWh (netto)
2018 (brutto)	0,013 ct/kWh (brutto)

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.

Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) wird zusätzlich berechnet.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen
Stand: Preise gültig ab 01.01.2018

5) KWK-G Umlage und Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

a) Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Aufschlag für alle Letztverbraucher *	Aufschlag in ct/kWh
2018 (netto)	0,345 (netto)
2018 (brutto)	0,411 (brutto)

* sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,080 ct/kWh netto bzw. 0,095 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,060 ct/kWh netto bzw. 0,071 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer.

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Übertragungsnetzbetreibers und/oder des Gesetzgebers behalten wir uns ausdrücklich vor. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber.

b) Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

Umlage je Letztverbrauchergruppe	Letztverbrauchergruppe A in ct/kWh	Letztverbrauchergruppe B in ct/kWh	Letztverbrauchergruppe C in ct/kWh
2018 (netto)	0,037 (netto)	0,049 (netto)	0,024 (netto)
2018 (brutto)	0,044 (brutto)	0,058 (brutto)	0,029 (brutto)

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Übertragungsnetzbetreibers und/oder des Gesetzgebers behalten wir uns ausdrücklich vor. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber.

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.

Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) wird zusätzlich berechnet.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen
Stand: Preise gültig ab 1.1.2018

6) Messstellenbetriebs- und Abrechnungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

a) Entgelte für Messstellenbetrieb

Spannungsebene	Preis (netto)	Preis (brutto)
Mittelspannung (inkl. Kosten für Wandler und Modem)	366,01 €/a	435,55 €/a
Niederspannung (inkl. Kosten für Wandler und Modem)	282,29 €/a	335,93 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz in der Mittelspannung	115,33 €/a	137,24 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz in der Niederspannung	31,61 €/a	37,62 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung in allen Spannungsebenen	48,22 €/a	57,38 €/a

b) Entgelte für Abrechnung

Ein Entgelt für die Abrechnung wird aufgrund § 7 Abs. 2 S. 2 MsbG seit dem 1.1.2017 nicht mehr ausgewiesen; die Kosten für die Abrechnung sind Bestandteil der Netzentgelte.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.

Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) wird zusätzlich berechnet.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen
Stand: Preise gültig ab 1.1.2018

7) Messstellenbetriebs- und Abrechnungsentgelte für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

a) Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählertyp	jährliche Messung		halbjährliche Messung		vierteljährliche Messung		monatliche Messung	
	Preis (netto)	Preis (brutto)	Preis (netto)	Preis (brutto)	Preis (netto)	Preis (brutto)	Preis (netto)	Preis (brutto)
Eintarifzähler	12,31 €/a	14,65 €/a	16,69 €/a	19,86 €/a	25,46 €/a	30,30 €/a	60,51 €/a	72,01 €/a
Zwei-/Mehrtarifzähler	12,31 €/a	14,65 €/a	16,69 €/a	19,86 €/a	25,46 €/a	30,30 €/a	60,51 €/a	72,01 €/a
Prepaymentzähler	49,20 €/a	58,55 €/a	53,58 €/a	63,76 €/a	62,34 €/a	74,18 €/a	97,39 €/a	115,89 €/a
2-Tarif-2-Richtungszähler	21,84 €/a	25,99 €/a	26,23 €/a	31,21 €/a	34,99 €/a	41,64 €/a	70,04 €/a	83,35 €/a

Zusatzgeräte	Erläuterung	Preis (netto)	Preis (brutto)
Schaltgerät	Funk-Rundsteuerempfänger zur Tarifierung	13,69 €/a	16,29 €/a
Modem	für 2-Tarif-2-Richtungszähler	35,98 €/a	42,82 €/a

b) Entgelte für Abrechnung

Ein Entgelt für die Abrechnung wird aufgrund § 7 Abs. 2 S. 2 MsbG seit dem 1.1.2017 nicht mehr ausgewiesen; die Kosten für die Abrechnung sind Bestandteil der Netzentgelte.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.
Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) wird zusätzlich berechnet.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.